



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Piratenpartei
Stadtverband Braunschweig
Herrn Bley
Postfach 6307
38053 Braunschweig

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abteilung Straßenverkehr
Bohlweg 30

Name: Frau Fochler

Zimmer: N 5.54

Telefon: 0531 470-2931

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3528

E-Mail: lena.fochler@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

66.41- 3680/2017

Tag

24. Juli 2017

**Sondernutzung der öffentlichen Straßen (und Gehwege)
hier: Plakatwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bley,

hiermit erteile ich Ihnen aufgrund der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) die jederzeit widerrufliche

Sondernutzungserlaubnis

zum Aufhängen/ Anbringen von 1.500 Plakaten der Piratenpartei in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis zum 23. September 2017 anlässlich der Bundestagswahl 2017 im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig, jedoch mit Ausnahme des Schlossplatzes, Burgplatzes, Domplatzes, Platzes der Deutschen Einheit, des Hagenmarktes sowie des Bohlweges im Bereich zwischen Georg-Eckert-Straße und Am Schlossgarten und Bohlweg zwischen Langer Hof und Damm.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für die genannte Aktion/Zeit erteilt. Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder die Sondernutzung öffentliche Interessen gefährdet.
2. Auflagen können jederzeit geändert, ergänzt oder hinzugefügt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Plakate an Brücken- und sonstigen Schutzgeländern, privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken und Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers bzw. der Stadt Braunschweig nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen. Die Erlaubnis lässt Rechte Dritter unberührt. Deren eventuelle erforderliche Zustimmung wird vorausgesetzt.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bahnhofsvorplatz den Rechtscharakter einer privaten Fläche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr aufweist. Für eine dortige Plakatierung wäre daher die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

4. Ein Anbringen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Fußgängerschutzgittern, Lichtsignalanlagen, Hinweisbeschilderungen) und an Kreuzungen und Einmündungen sowie Verkehrsinseln und Querungshilfen ist nicht zulässig. Sichtdreiecke von Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen frei bleiben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Umgebung, namentlich der direkte Zugangsbereich von Wahllokalen, eine so genannte „befriedete Zone“ ist. In diesen Bereichen ist daher das Anbringen von Plakaten nicht zulässig. Eine aktuelle Aufstellung der Wahllokale ist als Anlage beigefügt. In Zweifelsfällen bitte ich unter der Rufnummer 0531/ 470-4103 Kontakt zum Referat Stadtentwicklung und Statistik aufzunehmen.
6. Beim Anbringen von Plakaten an Laternenmasten ist kunststoffummantelter Draht zu verwenden.
7. Die Befestigung der Plakate hat in der Weise zu erfolgen, dass diese selbst bei starkem Wind nicht abreißen können.
8. Die Plakatierung in Bereichen mit Fußgänger- und/oder Radverkehr hat so zu erfolgen, dass sich die Unterkante der Plakate mindestens 2,50 m über dem Boden befindet. Bei Anbringung an Laternenmasten muss die Oberkante der Plakattafeln mindestens 1,00 m von der Lampe entfernt sein.
9. Sollte im Einzelfall nachträglich eine Behinderung des allgemeinen Verkehrs, z. B. Gefährdung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder eine Beeinträchtigung der Wirkung von Verkehrszeichen festgestellt werden, so ist das Versetzen der Plakate an einen neu festzulegenden Standort unverzüglich durchzuführen.
10. Bäume, Sträucher und Staudenbepflanzungen dürfen durch das Anbringen von Plakaten nicht beschädigt werden. Eine Befestigung an Bäumen durch Drähte, Nägel oder Kabelbinder ist nicht gestattet, da die Bäume durch diese Befestigungsarten beschädigt werden können. **Beim Anbringen von Plakaten an Bäumen dürfen ausschließlich Seilmaterialien oder Umfassungsbänder verwendet werden. Für die Verwendung anderer Materialien hat eine Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.**
11. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Braunschweig und alle beteiligten Behörden sind von Schadenersatzansprüchen (auch Dritter) freizustellen. Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er hat sicherzustellen, dass von Plakaten keine Gefährdungen und Beschädigungen ausgehen.
12. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass von Plakaten keine Gefährdungen und Beschädigungen ausgehen. Er haftet für Schäden, die durch das Anbringen der Plakate entstehen im Rahmen seiner straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass auch anderen Parteien das Plakatieren aus Anlass der Bundestagswahl 2017 genehmigt ist bzw. genehmigt wird. Die Anbringung der Plakate hat daher unter gegenseitiger Duldung und Rücksichtnahme zu erfolgen.
14. Die Plakate einschließlich der Befestigungsmaterialien sind unverzüglich nach dem Wahltag, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2017 zu entfernen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser

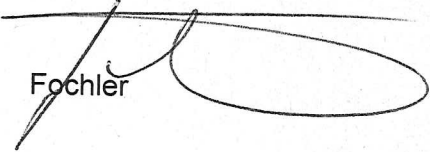
Verpflichtung nicht nach und wird auf Aufforderung durch die Stadt der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche (8. Oktober 2017) nicht wieder hergestellt, so ist die Stadt Braunschweig berechtigt, die betreffenden Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.

Da es sich um Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen handelt, wird für diese Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Fochler

Anlage

Aufstellung der Wahllokale in Braunschweig